



An den Grossen Rat

20.5034.02

BVD/P205034

Basel, 22. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2020

Schriftliche Anfrage Tim Cuénod betreffend „des Ausbaus von Solarenergieinstallationen durch bessere Information über die geänderte Rechtslage“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage [Name Antragsteller eingeben] dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Nicht wenige Immobilieneigentümer/innen in der Nummernzone (also ausserhalb der Schutz- und Schonzone) konnten in der Vergangenheit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen auf dem Dach ihres Gebäudes nicht installieren, weil ihnen dies durch die Stadtbildkommission aus baukulturellen und ästhetischen Gründen untersagt worden war.

Vergangene Anti-Solardach-Entscheide der Stadtbildkommissionen haben gerade in Aussenquartieren der Stadt für viel Unverständnis gesorgt und dem Ansehen der Stadtbildkommission, die ohne Zweifel viel Gutes für den Erhalt unseres Stadtbildes leistet, nicht unerheblichen Schaden zugefügt.

Sehr Vielen ist dabei nicht bewusst, dass in der Zwischenzeit bundesrechtlich ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren im Bereich Solarenergieinstallationen eingeführt ist und die Stadtbildkommission in der Nummernzone über keinerlei Zuständigkeit verfügt, Solarenergieanlagen auf Gebäudedächern abzulehnen.

Dies wurde auch im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zur Motion René Brigger und Konsorten betreffend Anpassung der Aufgaben der Stadtbildkommission (Geschäfts-Nr. 14.5275) so festgestellt. Auch Mitglieder der BRK waren bis vor kurzem nicht über die veränderte Rechtslage informiert. Insofern darf auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass sicher einige, deren Gesuch auf Erstellung einer Photovoltaikanlage in der Vergangenheit von der Stadtbildkommission abgelehnt worden war, ebenfalls nicht darüber im Bilde sind, dass ein genau gleich formuliertes Gesuch mit der nun schon seit 2014 veränderten Rechtslage auf jeden Fall bewilligt werden würde. Auch ist davon auszugehen, dass andere (z.B. Nachbarn von Eigentümern mit einem abgelehnten Gesuch) in der irrigen Annahme, ein Solardach-Gesuch von ihnen wäre chancenlos, auf ein solches verzichten.

Der Schreibende hat daher in diesem Zusammenhang folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wäre es aus Sicht des Regierungsrates nicht angebracht und aus klima- und energiepolitischen Gründen dringend notwendig, die Basler Bevölkerung und insbesondere Hauseigentümer/innen offensiver über die veränderte Rechtslage zu informieren?
2. Wäre der Regierungsrat z.B. bereit, im Gespräch mit der kantonalen Gebäudeversicherung zu erörtern, ob diese in ihrem jährlichen Brief an alle Eigentümer/innen ein Infoblatt beilegen könnte, um über die veränderte Rechtslage im Bereich der Photovoltaik aufzuklären?
3. Wäre der Regierungsrat darüber hinaus bereit, all diejenigen gesondert anzuschreiben, die eine Parzelle besitzen, auf welcher in der Vergangenheit die Erstellung einer Solarenergie-Dachinstallation durch die Stadtbildkommission oder die Ortsbildkommissionen der Landgemeinden abgelehnt worden war?

Tim Cuénod“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Die Förderung von Photovoltaikanlagen hat im Kanton Basel-Stadt eine lange Tradition. Seit Inkrafttreten des schweizweit vorbildlichen kantonalen Energiegesetzes am 1. Oktober 2017 ist die Installation einer Photovoltaik-Anlage bei Neubauten faktisch Pflicht. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Interpellation Nr. 17 Michael Koechlin betreffend „Solar-Offensive zur besseren Nutzung des Potentials der Solarenergie in Basel-Stadt“ vom 3. April 2019 hinzuweisen (P195084).

Der schweizweite Durchbruch zur Vereinfachung der Erstellung von Solaranlagen erfolgte 2014 durch die Schaffung von Art. 18a des Raumplanungsgesetzes. Der Bundesgesetzgeber hat damals verbindlich entschieden, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie grundsätzlich höher zu gewichten sind als ästhetische Anliegen. Seither ist es bundesrechtlich verankert, dass genügend angepasste Solaranlagen bewilligungsfrei auf Dächern montiert werden dürfen.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Wäre es aus Sicht des Regierungsrates nicht angebracht und aus klima- und energiepolitischen Gründen dringend notwendig, die Basler Bevölkerung und insbesondere Hauseigentümer/innen offensiver über die veränderte Rechtslage zu informieren?

Die veränderte Rechtslage besteht wie erwähnt bereits seit dem 1. Mai 2014. Seither und besonders seit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ist viel geschehen. Die Information betreffend Solaranlage erfolgt adressaten- und zeitgerecht – beispielsweise auf den Websites des Bau- und Gastgewerbeinspektorates (www.bgi.bs.ch > Baubewilligungsverfahren > Verfahren > Solaranlagen) und des Amtes für Umwelt und Energie (www.aue.bs.ch > Energie > Förderbeiträge > Solaranlagen), selbstverständlich aber auch durch die Beratenden der beiden Ämter in täglich kostenlos stattfindenden Sprechstunden und Vor-Ort-Gesprächen.

Frage 2: Wäre der Regierungsrat z.B. bereit, im Gespräch mit der kantonalen Gebäudeversicherung zu erörtern, ob diese in ihrem jährlichen Brief an alle Eigentümer/innen ein Infoblatt beilegen könnte, um über die veränderte Rechtslage im Bereich der Photovoltaik aufzuklären?

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Information nach Giesskannenprinzip zu einer Rechtsänderung des Jahres 2014 zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist.

Der Regierungsrat erachtet aber eine breite und stete Information bezüglich aller energierelevanten Aspekte sowohl hinsichtlich bestehender als auch neuer Gebäude als äusserst wichtig. Dazu wurden z.B. Informationsveranstaltungen zum revidierten Energiegesetz durchgeführt, an denen über Photovoltaikanlagen informiert wurde. Gleichzeitig besteht das Angebot der kantonalen Energieberatung, die umfassende Hilfestellungen bietet, darunter kostenlose und individuelle Beratungen vor Ort.

Frage 3: Wäre der Regierungsrat darüber hinaus bereit, all diejenigen gesondert anzuschreiben, die eine Parzelle besitzen, auf welcher in der Vergangenheit die Erstellung einer Solarenergie-Dachinstallation durch die Stadtbildkommission oder die Ortsbildkommissionen der Landgemeinden abgelehnt worden war?

Dies ist bereits 2014 erfolgt: Diejenigen Bauherrschaften, die eine Anlage projektiert hatten, wurden gezielt über die Änderung informiert. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Dachflächen heute schon vielfach als Dachterrassen oder zur Begrünung genutzt werden. Der Fokus der Energiegewinnung kann sich daher nicht mehr nur auf die Dächer beschränken, zumal die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten Bauwillige nach weiteren Möglichkeiten suchen lässt. Zu prüfen ist daher etwa, wie weit alternative Anbringungsorte für Solaranlagen zugelassen werden können. Soweit möglich und zulässig, sollen vermehrt auch Fassaden für eine energetische Nutzung gewonnen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die sich in Erfüllung befindli-

che Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend „Senkung der Bewilligungshürden fassadenintegrierter Solarenergienutzung hinzuweisen“ (P195035).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin